

URTEIL

In dem kirchengerichtlichen Verfahren

des Herrn Winfried Hochgrebe, Heerstr. 371 a, 13593 Berlin – Kläger –
Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Christian H. Hochgrebe,
Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin

g e g e n

die Evangelischen Kirchengemeinden
Gemünden und Schiffelbach – Beklagte –
Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt
Dr. Friedhelm Rissel, Wilhelmstr. 27, 35037 Marburg,

w e g e n Einsicht in Pfarreichroniken

hat das Landeskirchengericht durch

Präsident des Hess. VGH Reimers	- als Vorsitzenden,
Rechtsanwalt Dr. Seidel	- als juristischen Beisitzer,
Richterin am VG Dr. Lambrecht	- als juristische Beisitzerin,
Pfarrerin Hoßbach	- als theologische Beisitzerin,
Dekan Laucht	- als theologischer Beisitzer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 2006 für Recht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Einsicht in die Chronik der Ev. Kirchengemeinden Gemünden und Schiffelbach.

Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 04.08.2005 die Genehmigung zur Einsichtnahme in die Chronik der Kirchengemeinden Gemünden/Wohra und Schiffelbach. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Einsichtnahme werde für eine wissenschaftliche Arbeit zum Thema „Das Verhältnis der Evangelischen Kirchengemeinden Gemünden und Schiffelbach zur Jüdischen Gemeinde in beiden Orten“ benötigt. Es gehe um die Eintragungen des Pfarrers Friedrich Hochgrebe, des Vaters des Klägers, der in den Jahren zwischen 1936 und 1945 Pfarrer in den Gemeinden gewesen sei.

Die Ev. Kirchengemeinden Gemünden und Schiffelbach lehnten diesen Antrag ab und teilten dem Kläger auf elektronischem Wege per E-Mail am 11.08.2005 mit, der Kirchenvorstand habe auf seiner Sitzung vom 11.08.2005 dem Antrag auf Einsichtnahme in die Chronik nicht zugestimmt. Die Chronik einer Kirchengemeinde werde seit Jahrhunderten von dem jeweils diensttuenden Pfarrer geführt und auch nur von diesem eingesehen. Bei öffentlicher Einsichtnahme jedweder Art würde sie in ihrem Charakter und Wert beeinträchtigt werden.

Mit Schreiben vom 15.08.2005 bat der Kläger um Überprüfung der Entscheidung und führte zur weiteren Begründung aus, es gehe ihm um die Beschäftigung einer Gastarbeiterin in der Familie des Pfarrers Friedrich Hochgrebe und um das Verhältnis der ev. Kirchengemeinden zu den jüdischen Mitbürgern Gemündens in der Zeit von 1933 bis 1945. Ein Einblick in die Chronik der Kirchengemeinde könne evtl. Aufschlüsse geben, inwiefern die ev. luth. Kirchengemeinde Gemündens die Judenverfolgung damals begleitet oder auch gleichgültig gelassen habe.

Eine Änderung der Entscheidung erfolgte nicht.

Mit Schriftsatz vom 13.11.2005 legte der Kläger bei dem Landeskirchenamt Beschwerde gegen die Entscheidung der Kirchengemeinden Gemünden und Schiffelbach ein. Ergänzend führte er am 26.12.2005 zur Begründung aus, er beschäftige sich mit dem Zusammenleben evangelischer Christen und Juden zwischen 1933 und 1945 und wolle dazu eine wissenschaftliche Arbeit veröffentlichen. Auch in Gemünden seien Juden deportiert worden, eine einzige Frau habe der Verfolgung durch die Nationalsozialisten entkommen können. Es gehe ihm darum herauszufinden, inwieweit die Ev. Kirchengemeinde Gemünden den Juden Hilfe angeboten habe oder auch nicht und was sein Vater in dieser Zeit der Chronik der Kirchengemeinden „anvertraut“ habe. Weiterhin wolle er herausfinden, welche Eintragungen die Chronik hinsichtlich der Fremdarbeiterin Olga aus der Ukraine, die in seinem Elternhaus beschäftigt gewesen sei, enthalte.

Die Beschwerde wurde mit Bescheid vom 18.01.2006 zurückgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, die Pfarreichronik des Kirchspiels Gemünden werde als gebundener Band seit dem Jahre 1893 geführt und vom 1. Band bis heute fortgesetzt. Es handele sich deshalb nicht um schriftliches Archivgut im Sinne des Archivgesetzes sondern um Verwaltungsschriftgut. Grundsätzlich sei eine Einsichtnahme in die Chronik nicht gestattet, wenn nicht der Kirchenvorstand ausnahmsweise die Einsichtnahme ermögliche. Vorliegend habe der Kirchenvorstand eine solche Einsichtnahme nicht gewährt und es sei auch keine fehlerhafte Anwendung des Ermessensspielraums ersichtlich.

Im übrigen habe Pfarrer Noll in der Pfarreichronik die Eintragungen zu den Jahren 1933 bis 1945 durchgesehen und keine Eintragung des von dem Kläger gesuchten Inhalts aufgefunden.

Mit Schriftsatz vom 13.02.2006, bei dem Landeskirchengericht eingegangen am 14.02.2006, hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung wird ausgeführt, der ablehnende Bescheid der Kirchengemeinden Gemünden und Schiffelbach vom 11.08.2005 sei bereits deswegen rechtswidrig, weil er nicht unterzeichnet, sondern als Word-Datei auf dem E-Mail-Wege übermittelt worden sei. Auch sei der Beschluss des Gemeindegemeinderates nicht beigelegt gewesen, ebenso wenig alle Angaben über das rechtmäßige Zustande-

kommen des Beschlusses bis hin zu dem Siegel der Kirchengemeinde. Auch lasse sich nicht ersehen, welcher „Kirchenvorstand“ gehandelt habe, da es sowohl in Gemünden als auch in Schiffelbach einen Gemeindegemeinderat gebe.

Schließlich hätte der Vorsitzende des Kirchenvorstandes den Bescheid unterzeichnen müssen, nicht jedoch der geschäftsführende Pfarrer. Da sowohl Gemünden als auch Schiffelbach über einen eigenen Kirchenvorstand verfügten, hätten auch beide über den Antrag des Klägers beschließen müssen und sodann jeweils ihre Entscheidung dem Kläger bekannt geben müssen.

Die Ablehnung sei auch aus materiellen Gründen rechtswidrig, denn es handle sich bei der Pfarreichronik um Archivgut im Sinne des § 2 des Archivgesetzes (ArchivG). Kirchliches Archivgut sei gemäß § 6 ArchivG für jedermann zugänglich, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft mache, etwa die Benutzung zu wissenschaftlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken. Diese Voraussetzungen erfülle der Kläger. Selbst wenn man die Chronik nicht als Archivgut einstufe, stehe dem Kläger ein Anspruch auf Einsichtnahme zu. Eine ständige – ablehnende – Verwaltungspraxis könne als Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht herangezogen werden. Darüber hinaus müsse von einem Ermessensnichtgebrauch der Beklagten ausgegangen werden. Ermessenserwägungen seien seitens der Kirchengemeinde nicht angestellt worden; man habe keine Gründe gegeneinander abgewogen. Auch die Beschwerdeentscheidung lasse nicht erkennen, dass Ermessenserwägungen angestellt worden seien. Es sei gerade Sinn der Chronik, der Geschichtsforschung zu dienen, was sich aus Nr. 2 und Nr. 9 der Verwaltungsverordnung über die Kirchengemeinde- und Pfarreichroniken ergebe. Soweit Pfarrer Noll die Chronik auf Eintragungen des Pfarrers Hochgrebe hin durchgesehen habe, müsse davon ausgegangen werden, dass er die sehr individuelle Handschrift des Pfarrers Hochgrebe nicht habe lesen können.

Schließlich verstießen die angefochtenen Bescheide gegen das Gebot der Gleichbehandlung, denn in der Vergangenheit sei bereits mehrfach Einblick in die Chronik gewährt worden. So habe Frau Else Wissenbach Einblick genommen und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in dem Buch „Geschichte der Stadt Gemünden an der Wohra“ Bärenreiter Verlag, Kassel 1953, verarbeitet. Weiterhin

sei Frau Dr. Heide Schwöbel, Historikerin aus der Gemeinde Schiffelbach, Einblick in die Chronik gewährt worden.

Der Kläger beantragt

die Beklagten zu verpflichten, ihm unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides der Beklagten vom 11.08.2005 in der Gestalt des Beschwerdebescheides des Landeskirchenamtes vom 18.01.2006 Einsicht in die Pfarreichronik zu gewähren,

hilfsweise,

ihm unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides vom 11.08.2005 in Gestalt des Beschwerdebescheides des Landeskirchenamtes vom 18.01.2006 die die Jahre 1936 bis 1945 betreffenden Einträge der Pfarreichronik der Beklagten nutzbar zu machen,

weiterhin hilfsweise,

seinen Antrag, ihm Einsicht in die Pfarreichronik der Beklagten zu gewähren, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird ausgeführt, der ablehnende Bescheid der Beklagten habe auf elektronischem Wege ergehen können, was eine Parallele zu § 37 Absatz 2 VwVfG zeige. Eine Unterschrift sei nicht nötig. Auch sei der Bescheid inhaltlich korrekt durch den geschäftsführenden Pfarrer übermittelt worden. Die Kirchengemeinden Gemünden und Schiffelbach führten eine gemeinsame Chronik. Beide Kirchenvorstände hätten unabhängig voneinander das Einsichtsbegehren des Klägers negativ beschieden.

Inhaltlich liege eine Ermessensentscheidung vor. Der Kirchenvorstand habe die Einsicht deshalb verweigert, weil eine öffentliche Einsichtnahme jedweder Art die Chronik in ihrem Charakter und Wert beeinträchtige. Wäre die Einsichtnahme möglich, könnte der Pfarrstelleninhaber nicht mehr unbefangene persönliche Eindrücke und Bewertungen sowie vertrauliche Angelegenheiten der Chronik anvertrauen. Diesen absolut vertraulichen Charakter der Pfarreichronik habe die Kirche auf der Grundlage ihres verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechtes so festgelegt. Um Archivgut handele es sich bei der Pfarreichronik nicht, denn sie befinde sich nicht im Besitz eines Archivs, sondern sie sei noch in Gebrauch. Die Pfarreichronik werde in gebundener Form geführt. Der die Jahre des Dritten Reiches behandelnde Band sei gerade zur Hälfte gefüllt. Unabhängig davon, dass das Archivgesetz nicht anwendbar sei, habe der Kläger seine Berechtigung zur Benutzung der kirchlichen Archivalien nicht hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht. Er habe lediglich ein wissenschaftliches Interesse pauschal behauptet, dann jedoch den Interessenschwerpunkt auf sein familiäres Umfeld verlagert.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung liege nicht vor. Die ständige Verwaltungspraxis richte sich nach der Rundverfügung aus dem Jahre 1973. Es gebe keinerlei Kirchenvorstandsbeschlüsse der Beklagten, wonach irgendwelchen Personen, auch nicht der Frau Else Wissenbach oder der Frau Dr. Heide Schwöbel, Einsicht in die Chronik gestattet worden wäre. Frau Dr. Schwöbel habe auf entsprechende Nachfrage mitgeteilt, sie wisse davon überhaupt nichts. Auch hinsichtlich der Erwähnung der Pfarreichronik in dem Buch von Frau Wissenbach könne nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass sie selbst die Chronik eingesehen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Hefter).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig.

Die Zuständigkeit des Landeskirchengerichts ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz (KiVwGG) i. V. m. Art. 145 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Passiv legitimiert sind die Kirchengemeinden Gemünden und Schiffelbach, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und deren gemeinsame Chronik der Kläger einsehen möchte.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Pfarreichronik der beklagten Kirchengemeinden.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der ablehnende Bescheid der Beklagten aus formellen Gründen rechtswidrig ist, denn selbst in diesem Falle ließe sich daraus kein Anspruch des Klägers auf Einsichtnahme in die Chronik herleiten.

Unabhängig davon ist der Bescheid jedoch auch nicht aus formellen Gründen zu beanstanden. Der Bescheid ist durch den geschäftsführenden Pfarrer der Kirchengemeinde Gemünden erlassen worden, dem gemäß § 4 Absatz 2 der Anordnung zur Regelung der Geschäftsführung in den Kirchenvorständen (GeschF-KV) v. 21.03.1989 (KABI.S.28) die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes und die Besorgung des Schriftwechsels unterliegt. Zwar

werden Schreiben des Kirchenvorstandes gem. § 6 Absatz 1 GeschF-KV in der Regel vom geschäftsführenden Pfarrer unterschrieben, was vorliegend nicht der Fall ist. Vielmehr ist eine Übermittlung auf elektronischem Wege ohne Unterschrift gewählt worden. Dagegen bestehen jedoch keine Bedenken, da gemäß § 37 Absatz 2 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes (Hess.VwVfG), der hier ergänzend herangezogen werden kann, ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden kann. Der Bescheid der Beklagten lässt die „erlassende Behörde“ erkennen. Die Namenswiedergabe des geschäftsführenden Pfarrers ist ebenfalls enthalten. Dem steht auch nicht entgegen, dass die geschäftsführende Pfarrerin der Kirchengemeinde Schiffelbach den Bescheid nicht ebenfalls mit ihrer Namenswiedergabe versehen hat. Wie in der mündlichen Verhandlung ausführlich dargelegt und durch die Vorlage der Auszüge aus dem jeweiligen Verhandlungsbuch des Kirchenvorstandes belegt worden ist, haben beide Kirchenvorstände nach ordnungsgemäßer Ladung am gleichen Tage über den Antrag des Klägers beraten und entschieden, nämlich am 23.05.2006. Beide Kirchenvorstände haben den Antrag einstimmig abgelehnt. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass der Bescheid an den Kläger von nur einem der geschäftsführenden Pfarrer mit seiner Namenswiedergabe versehen und an den Kläger übermittelt worden ist.

Ein Anspruch des Klägers auf Einsichtnahme in die Chronik lässt sich nicht aus § 8 Absatz 2 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ArchivG) v. 26.04.1997 (KABl.S.117) herleiten, wonach jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, das Recht hat, Archivgut nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu benutzen. Bei der streitgegenständlichen Pfarreichronik handelt es sich nämlich nicht um Archivgut im Sinne dieses Gesetzes. Nach der Definition in § 2 Absatz 1 ArchivG handelt es sich um kirchliches Archivgut bei allen „archiv würdigen Unterlagen der kirchlichen Stellen, die zur dauernden Aufbewahrung in ein Archiv übernommen worden sind“. Vorliegend fehlt es bereits an der Übernahme der Pfarreichronik der Beklagten in ein Archiv. Die Chronik wird, wie sich aus den Verwaltungsvorgängen der Beklagten ergibt, seit dem Jahre 1893 geführt. Es handelt sich um festgebundene

Bände und der Band, der die hier maßgebliche Zeit von 1936 bis 1945 betrifft, ist erst zur Hälfte gefüllt. Er befindet sich im dienstlichen Verwaltungsbereich der derzeitigen Amtsinhaber und wird von diesen für weitere Eintragungen benutzt. Damit obliegt die Chronik dem regelmäßigen Verwaltungsgebrauch, sie ist jedoch nicht einem Archiv übergeben worden.

Da somit das Archivgesetz keine Anwendung finden kann, ergibt sich auch kein Anspruch auf Einsichtnahme gemäß § 8 Absatz 2 ArchivG.

Auch die Richtlinien des Landeskirchenamtes aus dem Jahre 1973 für die Führung der Chronik der Kirchengemeinde enthalten keine entsprechende Anspruchsnorm, einmal abgesehen davon, dass es sich bei den Richtlinien schon nicht um eine Norm handelt, auf die Dritte einen Anspruch stützen könnten, sondern um eine interne Regelung. Zwar wäre eine entsprechende Norm wünschenswert und könnte zur Vermeidung rechtlicher Unklarheiten hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Chronik auftretender Fragen beitragen, eine solche gesetzliche Regelung liegt jedoch derzeit noch nicht vor.

In Nr. 6 der Richtlinie „Benutzung und Ausleihe der Chronik“ heißt es: „Der kirchliche Charakter der Chronik verbietet die Einsichtnahme durch Außenstehende. Auf Antrag kann der Kirchenvorstand die Einsichtnahme in die Chronik unter Aufsicht gestatten. Eine Ausleihe der Chronik an außerkirchliche Stellen ist dagegen analog zu den Kirchenbüchern grundsätzlich nicht gestattet. In Zweifelsfällen entscheidet das Landeskirchenamt“.

Den Beklagten ist mit dieser Richtlinie ein Ermessen dahingehend eingeräumt worden, ausnahmsweise die Einsichtnahme gestatten zu können. Der jeweils zur Entscheidung berufene Kirchenvorstand hat den Antrag des Klägers in seiner Sitzung behandelt.

Dass es tatsächlich zu einer Ermessensausübung gekommen ist, haben die Beklagten in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich dargelegt. Die ablehnende Entscheidung der Kirchenvorstände ist damit begründet worden, die Chronik solle nur von dem jeweils diensttuenden Pfarrer eingesehen werden, da sie bei öffentlicher Einsichtnahme jedweder Art in ihrem Charakter und Wert beeinträchtigt würde. Wie die Beklagten in der mündlichen Verhandlung ausgeführt haben, ging es den Kirchenvorständen darum, den geschützten

Rahmen der Chronik zu erhalten, der dem jeweils zuständigen Pfarrer sehr persönliche und vertrauliche Eintragungen und Bemerkungen zu Personen und Sachzusammenhängen ermögliche. Die Interessen des Klägers hätten die Kirchenvorstände im Vergleich damit als weniger gewichtig angesehen. Sie seien der Ansicht gewesen, der Kläger könne zahlreiche andere Quellen für seine Forschungen heranziehen. Großes Gewicht habe der Kirchenvorstand der Gemeinde Schiffelbach außerdem auch dem Schutz der Nachkommen jener Familien beigemessen, die in der Zeit des Nationalsozialismus aktiv gewesen seien und über die sich Eintragungen in der Chronik finden könnten. In der Gemeinde Gemünden seien dem Kirchenvorstand zudem Vorfälle aus der Vergangenheit in Erinnerung gewesen; vor etwa 30 Jahren habe die Einsichtnahme in Kirchenbücher in der Folge zu großen Spannungen innerhalb der Kirchengemeinde geführt, verbunden mit Kirchenaustritten.

Eine fehlerhafte Anwendung des Ermessens ist hier nicht ersichtlich. Die Kirchenvorstände waren sich offenkundig ihres Entscheidungsspielraums hinsichtlich des ihnen vorgelegten Antrages bewusst und sie haben sich aus sachlichen und nachvollziehbaren Erwägungen dafür entschieden, eine Einsichtnahme nicht zu ermöglichen. Dass die der Entscheidung zugrunde liegenden Erwägungen seitens der Beklagten zu einem wesentlichen Teil erst in der mündlichen Verhandlung näher dargelegt und erläutert worden sind, steht der Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht entgegen. Gemäß § 114 S. 2 VwGO, der hier gem. § 71 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz - VwGG) entsprechend anzuwenden ist, kann die Verwaltungsbehörde ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen. Daraus folgt für die Beklagten zumindest die Möglichkeit, die tatsächlich angestellten Ermessenserwägungen wie im vorliegenden Fall in der mündlichen Verhandlung mitzuteilen und zu erläutern.

Ein Ermessens Fehlgebrauch liegt auch nicht in der von dem Kläger gerügten Form der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vor, mit dem auf eine Ermessensreduzierung im Bereich der Beklagten abgestellt wird. Deshalb kann der Kläger den geltend gemachten Anspruch auch nicht auf Art. 3 Absatz 1 GG stützen. Zwar

muss eine Ermessensentscheidung nicht nur in sich sachgerecht sein, sondern auch rechtmäßig im Vergleich mit anderen Entscheidungen (vgl. dazu Kuntze in Bader, VwGO, 3. Aufl., § 114 Rn.14). Dies führt wegen der besonderen Bindung an den Gleichheitssatz im Falle des Vorliegens einer regelmäßigen Verwaltungspraxis zu einer Selbstbindung der Verwaltung, die sie nur aus sachlichem Grund ändern darf.

Eine ständige Verwaltungsübung dergestalt, dass regelmäßig anderen Antragstellern die Einsichtnahme in die Pfarreichronik gewährt worden wäre, lässt sich jedoch nicht feststellen. Die von dem Kläger genannte Frau Dr. Heide Schwöbel, der Einsicht gewährt worden sein soll, hat nach den Ermittlungen der Beklagten mitgeteilt, sie wisse davon nichts. Auch eine Einsichtnahme durch Frau Else Wissenbach hat sich nicht nachweisen lassen. Zum einen liegt ein insoweit aufgrund der Richtlinien des Landeskirchenamtes aus dem Jahre 1973 für die Führung der Chronik der Kirchengemeinde erforderlicher zustimmender Kirchenvorstandsbeschluss nicht vor, so dass schon aus diesem Grund keine Bindung des jetzigen Kirchenvorstandes ausgelöst worden sein kann. Zum anderen würde die Einsichtnahme zur Vorbereitung des im Jahre 1953 erschienenen Buches der Frau Wissenbach, sollte eine Einsichtnahme tatsächlich erfolgt sein, zeitlich schon mehr als 50 Jahre zurückliegen und auch deshalb keine ständige Übung beweisen. Vielmehr würde es sich um einen Einzelfall handeln, da offenbar weitere Einsichtnahmen nicht erfolgt sind. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes lässt sich unter diesen Voraussetzungen nicht feststellen und damit zugleich auch kein Ermessensfehlergebrauch.

Eine anderweitige Anspruchsnorm, auf die der Kläger sein Begehren stützen könnte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Pfarreichronik stellt sich dem Gericht als eine pfarramtsinterne Geschichtsschreibung über eine Kirchengemeinde dar, die mehrere Ziele verfolgt. Sie soll, zurückgehend auf eine Anweisung aus dem Jahre 1891, dem jeweiligen Amtsnachfolger Auskunft über das gemeindliche Leben geben und sein Einleben erleichtern. Dies ist angesichts der mitunter häufigen Wechsel der Pfarramtsinhaber ein durchaus nachvollziehbares Ziel, zumal die regelmäßig ortsfremden Pfarrer eine gut geführte Chronik als zuverlässige Informationsquelle nutzen können. Einen

Rahmen für vertrauliche Mitteilungen bildet die Chronik aber nur dann, wenn sie Außenstehenden nicht zugänglich ist.

Unbestritten wird die Chronik darüber hinaus im Laufe der Jahre auch zu einem Werk der Kirchen- und Ortsgeschichte. Unter diesem Aspekt kann sie aber erst dann zur Verfügung stehen, wenn sie nicht mehr im aktuellen Gebrauch ist.

Es gibt indes keine Regelung die eine Kirchengemeinde verpflichten würde, nach Ablauf einer bestimmten Zeit Teile ihrer Chronik abzutrennen und in ein Archiv zu überführen. Das widerspräche auch der Richtlinie aus dem Jahre 1973, wonach die Chronik in ein fest gebundenes Buch einzutragen ist, wie es offenbar auch im Falle der Beklagten gehandhabt wird. Wenn wie vorliegend die Chronik einer Kirchengemeinde seit vielen Jahren in demselben festen Band geführt wird, so entspricht dies ihrem Sinn und Zweck und ist nicht zu beanstanden, auch wenn es der Nutzung der Chronik als Geschichtswerk entgegensteht.

Nach alledem ergibt sich, dass dem Kläger der geltend gemachte Verpflichtungsanspruch nicht zusteht, auch nicht in Form des hilfsweise gestellten Antrages, ihm nur die Einträge bestimmter Jahre nutzbar zu machen. Der darüber hinaus hilfsweise gestellte Bescheidungsantrag hat angesichts der dargestellten Rechtslage ebenfalls keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 66 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD zu. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei dem

Landeskirchengericht der Evangelischen
Kirche von Kurhessen-Waldeck
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Revisionseinlegungsfrist bei dem

Verwaltungsgerichtshof der
Union Evangelischer Kirchen in der EKD
Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

eingeht.

Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

gez.
Reimers

gez.
Dr. Seidel

gez.
Dr. Lambrecht

gez.
Hoßbach

gez.
Laucht

Ausgefertigt:
Kassel, den 5. Oktober 2006

(Bettina Groß)
Leiterin der Geschäftsstelle

